

Ehrenordnung der Stadt Hünfeld

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. 7.1978 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

Teil I Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Hünfeld besonders verdient gemacht haben. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Für die Verleihung ist nicht Voraussetzung, dass der zu Ehrende städtischer Amts- oder Mandatsträger, Bürger der Stadt Hünfeld oder deutscher Staatsangehöriger ist oder war; für eine Ehrung kommen daher auch Persönlichkeiten aus dem Bereich der Dichter, Forscher, Wissenschaftler, Techniker oder Staats- und Kommunalpolitiker in Betracht, die in einem besonderen Verhältnis zur Stadt Hünfeld standen oder stehen.
- (2) Bei Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern oder in sonstiger Weise im politischen Leben der Stadt stehenden Personen soll die Ehrung im Regelfall erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres, und erst nach Beendigung dieser Tätigkeiten, vorgenommen werden.
- (3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 25 Jahre Stadtverordnete oder Ehrenbeamte waren, dieses Amt einwandfrei geführt haben und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verleihen.
- (2) Die Ehrung kann erst nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach der Beendigung des Ehrenamtes, und nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres, vorgenommen werden.
- (3) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde ausgehändigt.

§ 3 Ehrenmedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder städtebaulichem Gebiet um die Stadt besonders verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Hünfeld zu mehren, kann die Ehrenmedaille verliehen werden. Im Jahr sollen nur bis zu 3 Ehrenmedaillenverleihungen vorgenommen werden.
- (2) Die Medaille besteht aus einer Feinsilber-Legierung und hat einen Durchmesser von 50 mm. Auf der Vorderseite trägt sie im oberen Teil die Wappen der Stadt Hünfeld, der Partnerstadt Landerneau, der Patenstadt Neustadt an der Tafelfichte und im unteren Teil die Aufschrift "Ehrenmedaille der Stadt Hünfeld". Die Rückseite trägt ein stilisiertes Bild des Rathauses. Der Name des Ausgezeichneten mit Verleihungsdatum ist zwischen den Wappen und der unteren Aufschrift graviert.
- (3) Die Ehrenmedaille wird mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde, in der das Wirken des Ausgezeichneten für die Stadt Hünfeld in knapper Form dargestellt ist, verliehen.

§ 3a

Große Ehrenurkunde des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste um die Stadt Hünfeld erworben haben, wie auch Mandatsträger und/oder Ehrenbeamte, die der Stadt Hünfeld durch herausragende Verdienste vorbildlich gedient haben, kann die "Große Ehrenurkunde des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld" verliehen werden.
- (2) Voraussetzung für ehrenamtlich Tätige ist eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Mandatsträger und/oder Ehrenbeamter oder eine solche Tätigkeit in herausgehobener Funktion von mindestens 10 Jahren (z. B. Fraktionsvorsitzender, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses oder Bauausschusses, Stadtverordnetenvorsteher, Erster Stadtrat).
- (3) Die Ehrung soll nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres und soll, außer nach einer 25-jährigen Tätigkeit als Mandatsträger oder Ehrenbeamter, erst nach dem Ausscheiden aus den Organen der Stadt vorgenommen werden. Sie wird nicht an Personen verliehen, denen bereits die Ehrenmedaille der Stadt Hünfeld, das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen wurde.
- (4) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde überreicht.

§4

Ehrenwappenteller

- (1) Zur Auszeichnung auswärtiger Gäste der Stadt Hünfeld und zur Ehrung von Bürgern/Bürgerinnen, die im gesellschaftlichen Leben Hünfelds besondere Leistungen erbracht haben und dadurch zum Ansehen der Stadt Hünfeld beigetragen haben, wird der Ehrenwappenteller der Stadt Hünfeld verliehen.
- (2) Der Ehrenwappenteller besteht aus Zinn und hat einen Durchmesser von 23 cm. Auf der Vorderseite ist das geprägte Wappen der Stadt Hünfeld aufgebracht. Die Aufschrift "Für besondere Verdienste" ist über dem Wappen, der Name des/der Ausgezeichneten mit Verleihungsdatum unter dem Wappen graviert.
- (3) Hierzu kann eine künstlerisch gestaltete Urkunde übergeben werden.

§ 4 a

Ehrengeschenk St.-Ulrich-Plakette

- (1) Personen, die sich um die Belange der Stadt Hünfeld verdient gemacht haben oder zum Ansehen der Stadt Hünfeld beigetragen haben, kann als Ehrengeschenk die St.-Ulrich-Plakette überreicht werden. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die bereits eine angemessene förmliche Ehrung erhalten haben. Die St.-Ulrich-Plakette kann auch an herausragende Besucherpersönlichkeiten sowie herausragende Persönlichkeiten bei offiziellen auswärtigen Besuchen überreicht werden.
- (2) Auf der Vorderseite der St.-Ulrich-Plakette sind der Stadtpatron St. Ulrich und das geprägte Wappen der Stadt Hünfeld aufgebracht. Die Aufschrift auf der Rückseite lautet:
„St.-Ulrich-Plakette
Ehrengeschenk der Stadt Hünfeld
Der Magistrat der Stadt Hünfeld“.
- (3) Über den Einsatz der St.-Ulrich-Plakette als Ehrengeschenk der Stadt Hünfeld entscheidet der Bürgermeister. Dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Magistrat stehen insofern zudem ein Vorschlagsrecht zu.

§ 5

Ehrennadel

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt Hünfeld Tätigen kann in Anerkennung ihrer Verdienste die Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Voraussetzung ist in der Regel eine über 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit, wobei Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit, welche Bürger vor der Eingliederung einer Gemeinde in die Stadt Hünfeld abgeleistet haben, entsprechend berücksichtigt werden oder eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld seit dem 25.04.1971.
- (3) Für die Errechnung der Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind. Würden mehrere Ehrenämter gleichzeitig ausgeübt, werden diese Zeiten nur einmal angerechnet.
- (4) Die Ehrennadel wird mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.

§ 6

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Ehe- und Altersjubilaren wird ein Glückwunschsreiben zusammen mit einem angemessenen Ehrengeschenk überreicht.
- (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 90., 95. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

Teil II

Verfahrensvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (2) Antragsberechtigt sind für Anträge nach § 1 und § 2
 - a) der Ältestenrat,
 - b) der Magistrat.
- (3) Die Anträge sind nach §§ 1 und 2 beim Stadtverordnetenvorsteher einzubringen; im Übrigen beim Bürgermeister.

§ 8

Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) oder einer Ehrenbezeichnung (§ 2) gehört nach § 28 Ziff. 1 und § 51 Ziff. 3 der Hessischen Gemeindeordnung zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister unterzeichnen die Verleihungsurkunden.
- (3) Der Bürgermeister überreicht gemeinsam mit dem Stadtverordnetenvorsteher die Urkunde in einer besonderen Feierstunde an den Geehrten.

§ 9

Verleihung der Ehrenmedaille

- (1) Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Magistrat.
- (2) Die Medaille und die dazu gehörende Urkunde werden in angemessener Form durch den Bürgermeister im Beisein des Stadtverordnetenvorstehers im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 9a

Verleihung der Großen Ehrenurkunde des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld

- (1) Über Anträge auf Verleihung der Großen Ehrenurkunde des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld beschließt auf Vorschlag des Ältestenrates der Magistrat.
- (2) Die Große Ehrenurkunde unterzeichnet der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher.
- (3) Der Bürgermeister überreicht in Anwesenheit des Stadtverordnetenvorstehers die Große Ehrenurkunde in würdigem Rahmen an den Geehrten/die Geehrte.

§ 10

Verleihung des Ehrenwappentellers

- (1) Über Anträge auf Verleihung des Ehrenwappentellers beschließt grundsätzlich der Magistrat. In Ausnahmefällen und bei auswärtigen Gästen entscheidet der Bürgermeister allein.
- (2) Der Ehrenwappenteller und die dazu gehörende Urkunde werden in angemessener Form durch den Bürgermeister, in der Regel im Beisein des Stadtverordnetenvorstehers, überreicht.

§ 11

Verleihung der Ehrennadel

- (1) Über die Verleihung beschließt der Magistrat.
- (2) Die Ehrennadel wird einmal jährlich in einer besonderen Feierstunde übergeben.
- (3) Für die Bemessung der anzurechnenden Zeiträume gilt als Stichtag der 30. September.
- (4) Die Ehrennadel und die dazugehörige Urkunde werden durch den Bürgermeister im Beisein des Stadtverordnetenvorstehers überreicht.

§ 12

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren ist ein Beschluss des Magistrats nicht erforderlich.
- (2) Es ist Aufgabe des Hauptamtes, rechtzeitig Anträge auf Ehrungen, entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten vom 30. 11. 1977 (StAnz. 51/77 S. 2458) zu stellen.

§ 13

Entziehung

Soweit nach dieser Ehrenordnung eine Ehrung ausgesprochen bzw. eine Ehrenmedaille, der Wappenteller oder die Ehrennadel verliehen wurde, kann diese bei unwürdigem Verhalten durch Beschluss des Gremiums, das für die Ehrung bzw. Verleihung zuständig war, zurückgenommen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 13. 7. 1978 in Kraft.

Hünfeld, den 13. Juli 1978

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Fennel
Bürgermeister